

Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst

Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Bachelor-Studiengänge.

Das Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998 besitzt weiterhin in unveränderter Form Gültigkeit für Diplomstudiengänge.

2. Anlass

Zur Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 BRRG hat die Innenministerkonferenz in dem Positionspapier vom 19./20.11.1998 Mindeststandards für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgeschrieben. Grundlage dieses Papiers ist die Annahme, dass das Studium an internen Fachhochschulen bzw. ein entsprechendes externes Studium als Diplomstudiengang ausgestaltet sind.

In der Bologna-Erklärung aus dem Jahr 1999 haben europäische Staaten das Ziel definiert, durch die flächendeckende Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor/Master) bis zum Jahr 2010 einem einheitlichen Bildungssystem ein wesentliches Stück näher zu kommen. Die Umwandlung der Diplom-Studiengänge in Bachelor-Studiengänge ist für externe Fachhochschulen flächendeckend beabsichtigt. Die Laufbahnausbildungen sind dagegen an diese Vorgaben nicht gebunden. Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit mit externen Ausbildungsgängen wollen aber mehrere Bundesländer auch die Laufbahnausbildung in ein Bachelor-Studium überführen.

3. Systemwechsel

Das dem Bachelor-Studiengang zugrunde liegende didaktische Konzept unterscheidet sich grundlegend von dem bisherigen. Es geht sowohl um eine organisatorische Neuorientierung, als auch um einen Perspektivwechsel: Weg vom traditionellen Ansatz „welche Lehrinhalte will ich vermitteln?“ (Input-Orientierung) hin zu der Frage „welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen sollen in den Lernbildungsprozessen erworben werden?“ (Output-Orientierung). Entsprechend müssen die Lernziele formuliert und die zu vermittelnden Studieninhalte grundlegend neu strukturiert werden (Stichworte: Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunktesystem ECTS - European Credit Transfer System).

Für diese strukturelle und inhaltliche Umgestaltung von Studiengängen und -abschlüssen soll das vorliegende Papier Mindeststandards zur Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 - 4 BRRG definieren.

4. Ausbildungsziel und Anforderungsprofil

Um Mindeststandards für die Ausbildung festlegen zu können, müssen bezüglich der Ausbildungsziele sowie des Anforderungs- und Kompetenzprofils weitestgehend einheitliche Vorstellungen bestehen, an denen sich die Ausbildungsinhalte und -formen orientieren.

4.1. Ausbildungsziele:

- Ausbildung zu Verwaltungsgeneralisten mit hoher Verwendungsbreite
v keine Überspezialisierung, sondern exemplarisches Lernen;
- Berufsqualifizierung i.S.v. grundlegender Berufsfertigkeit mit der Befähigung zur selbständigen Bewältigung neuer Aufgabenfelder;
- hoher Praxisbezug der Ausbildung.

4.2. Anforderungsprofil:

4.2.1. Fachkompetenz, insbesondere:

- Grundlagenwissen in allen unter Nr. 6. genannten Wissenschaftsdisziplinen;
- Fachwissenschaftliches Methodenwissen;
- Fähigkeit, erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen);
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den konkreten Anforderungen der europäischen Integration, Kenntnisse des Europarechts;
- Sprachkenntnisse.

4.2.2. Methodenkompetenz, insbesondere:

- Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen und zur analytischen Problemlösung;
- Flexibles Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen;
- Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Beherrschung von Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken;
- Beherrschung von Präsentations- und Moderationstechniken.

4.2.3. Sozialkompetenz, insbesondere:

- Teamfähigkeit;
- Kritik- und Konfliktfähigkeit;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Fähigkeit, sich in andere hinein zu versetzen (Empathie).

4.2.4. Persönliche Kompetenz, insbesondere:

- Initiative;
- Fähigkeit zur Selbstkritik;
- Verantwortungsbereitschaft;
- Selbstvertrauen;
- Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen;
- Belastbarkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung;

- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstmotivation;
- Innovationsfähigkeit;
- Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Arbeitsanforderungen.

5. Studienstruktur und Studiendauer

Die von der Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 10.10.2003 formulierten gemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor-Studiengängen finden auf die als Bachelor-Studium ausgestaltete Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes Anwendung. Die Regelstudienzeiten für Bachelor-Studiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 bis Abs.5 Hochschulrahmengesetz - HRG - und betragen mindestens drei, höchstens vier Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Diese Leistungspunkte sind sowohl während der theoretischen als auch während der praktischen Ausbildung zu erwerben.

6. Inhaltliche Mindeststandards

Zur Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 BRRG sind folgende Studieninhalte unverzichtbar:

- Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts,
- Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungsbetriebswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft,
- Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie, Politologie und Sozialpsychologie.

In den für jedes Modul zu erstellenden Beschreibungen ist der Anteil auszuweisen, der auf diese Lehrinhalte entfällt.

Bei einer verwaltungsrechtlichen Schwerpunktbildung darf der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte in der Regel die Hälfte des Gesamtumfangs nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass 90 ECTS durch Bildungskomponenten mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt erzielt werden sollen. Bei einer wirtschaftswissenschaftlichen oder sonstigen Schwerpunktbildung darf der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte ein Drittel des Gesamtumfangs nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass 60 ECTS durch Bildungskomponenten mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt erzielt werden müssen. Die ECTS sind sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung zu erwerben.

7. Mindeststandards der praktischen Ausbildung

- Mindestens 12 Monate berufspraktische Studienzeit (§ 14 BRRG),
- Mindestens 1 Semester in der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden),
- Eine Wahlstation soll ermöglicht werden, insbesondere
 - im Ausland,
 - bei der Privatwirtschaft oder
 - bei Verbänden.

Auf eine enge Verzahnung von praktischer und theoretischer Ausbildung ist zu achten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika sollen die Fachhochschulen und die Ausbildungsstellen einvernehmlich festlegen.

Die bachelor-thesis hat sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln.

8. Studienbegleitende Prüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BRRG schließt der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen mit einer Prüfung ab. In Übereinstimmung mit dem Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen ist festzustellen, dass auch studienbegleitende Prüfungen dem Regelungsgehalt dieser Vorschrift gerecht werden (88. Sitzung am 03.bis 05.11.2004). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Qualitätssicherung der Laufbahnausbildungen. Dem Anspruch der Überprüfung von Studienleistungen genügen auch studienbegleitende Prüfungen, da die Module interdisziplinär ausgestaltet sind und daher anwendungsbezogene, mit einem hohen Schwierigkeitsgrad verbundene Prüfungen erlauben. Hinzu kommt, dass die Qualitätssicherung bei Bachelor-Studiengängen

auch durch das erforderliche Akkreditierungsverfahren gewährleistet ist und zusätzlich durch regelmäßige Evaluationen unterstützt werden sollte.

8.1. Mindeststandard für den schriftlichen Prüfungsteil

Aus den unter Nr. 6. genannten Schwerpunktgebieten sollen mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Stunden gestellt werden. Mindestens eine dieser Klausuren muss einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form der juristischen Fallbearbeitung aufweisen.

8.2. Mindeststandard der mündlichen Prüfung:

- Die bachelor-thesis ist mündlich zu verteidigen;
- Mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung in einem der unter Nr. 6. genannten Schwerpunktgebiete abschließen.

8.3. Gesamtnote

Es ist zu gewährleisten, dass bei allen Prüfungen neben den Leistungspunkten (ECTS) auch Noten ausgewiesen werden. In der Gesamtnote ist das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile auszuweisen. Die bachelor-thesis soll mindestens 10 % der Gesamtnote ausmachen.

9. Qualifizierung der Lehrenden

Es ist darauf hinzuwirken, dass die in den Bachelor-Studiengängen eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre erfolgt (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).